

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Ministerin**

Frau Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6389**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Kiel, 14. Juli 2016

## **Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem beigefügten Bericht möchte ich den Finanzausschuss sowie den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Grundzüge der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) und insbesondere den aktuellen Umsetzungsstand informieren.

In diesem Zusammenhang möchte ich herausstellen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel insoweit vollständig verplant sind, als das jeder antragsberechtigten Kommune ein festes Budget zugeteilt wurde. Im Rahmen des jeweiligen Budgets können Fördermittel für die Umsetzung von Maßnahmen aus den Förderbereichen „Investitionen

in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur“ sowie „Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur“ beantragt und abgerufen werden. Ich weise an dieser Stelle deutlich darauf hin, dass die Förderfähigkeit im Bereich der frühkindlichen Infrastruktur nicht auf Maßnahmen der Energetischen Sanierung begrenzt ist und kann außerdem nicht bestätigen, dass seitens der (antragsberechtigten) Kommunen kein Bedarf an Fördermitteln bestünde.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

# Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Schleswig-Holstein

## 1. Zielsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Bundesweit entwickelt sich die Investitionstätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände seit dem Jahr 2013 insgesamt positiv. Träger dieser Investitionen sind allerdings in der Hauptsache finanzstarke Kommunen. Finanzschwache Kommunen können erforderliche Investitionen häufig nicht finanzieren. Damit einher geht die Gefahr einer weiteren Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen.

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des zum 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf das Land Schleswig-Holstein entfallen hiervon rund 99,5 Mio. Euro, was einem Anteil von etwa 2,8 Prozent entspricht. Die Mittel sollen gezielt finanzschwachen Kommunen zu Gute kommen, um deren Investitionskraft zu stärken. Die Definition des Begriffs der Finanzschwäche obliegt dabei den Ländern.

## 2. Definition des Begriffs der Finanzschwäche

Ob eine Kommune in Schleswig-Holstein im Sinne des KInvFG als finanzschwach gilt, richtet sich nach den Kriterien Konsolidierungshilfen und Fehlbetragszuweisungen. So gelten als finanzschwach diejenigen Kommunen, die die Voraussetzungen des § 11 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) erfüllen und sich in Verträgen mit dem Land Schleswig-Holstein unter strengen Auflagen zur Konsolidierung ihrer Haushalte verpflichtet haben.

Ferner gelten sowohl diejenigen Kommunen als finanzschwach, die im Jahr vor Inkrafttreten des KInvFG (1. Juli 2015) und insgesamt in mindestens vier der vorhergehenden fünf Jahre (Zeitraum 2010 bis 2014) vom Land Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Abs. 3 FAG erhalten haben, als auch diejenigen Kommunen, die in den Jahren 2012 bis 2014 durchgehend Empfänger von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 12 Abs. 3 FAG waren.

Unter Zugrundelegung der genannten Kriterien partizipieren 47 Kommunen an den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln, darunter acht Kreise, alle vier kreisfreien Städte, 22 kreisangehörige Städte sowie 13 kreisangehörige Gemeinden (Anlage 1)

## 3. Förderbereiche

Als mögliche Förderbereiche benennt der Bund im KInvFG Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (Energetische Sanierungsmaßnahmen, Lärmbekämpfung

insbesondere bei Straßen, Luftreinhaltung, städtebauliche Maßnahmen, Krankenhäuser, Informationstechnologie) und mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur. Während im Schulbereich die Förderfähigkeit von Investitionen auf Maßnahmen der Energetischen Sanierung begrenzt ist, gilt diese Eingrenzung nicht für Investitionen in die frühkindliche Infrastruktur. Hintergrund dieser Differenzierung und der Vorgabe der Förderbereiche insgesamt ist, dass der Bund die Kommunen nur in solchen Bereichen fördern darf, in denen er eine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Die Landesregierung hat sich bei der Schwerpunktsetzung für die Förderungen von Investitionen in die Bildungsinfrastruktur entschieden. Partizipierende Kommunen erhalten demnach Zuwendungen für Investitionen in die energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur (Förderbereich gemäß § 3 Ziff. 2. Buchst. b) KInvFG) und für Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (Förderbereich gemäß § 3 Ziff. 2. Buchst. a) KInvFG).

Von den auf das Land entfallenden Mitteln werden – nach einem mit den Kommunen verabredeten Vorwegabzug in Höhe von 3,5 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen in der Verwaltungsakademie Bordesholm – 80 v.H. für den Förderbereich Schulinfrastruktur und 20 v.H. für den Förderbereich frühkindliche Infrastruktur verwendet. Im Bereich der Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur ist eine Aufteilung zwischen freien und kommunalen Trägern im Verhältnis 50:50 vorgesehen. Für jeden der beiden v.g. Förderbereiche sind für die als finanzschwach im Sinne der Ziff. 2. definierten Kommunen Budgets errechnet worden (s.a. Ziff. 3.1. und 3.2.). Auf diese Weise wird das sog. Windhundprinzip ausgeschlossen und ein Höchstmaß an Planungssicherheit erzeugt, da jede begünstigte Kommune die auf sie entfallenden Mittel je Förderbereich kennt und in diesem Rahmen ohne unnötigen Zeitdruck ihre Maßnahmen planen kann. Dies v.a. vor dem Hintergrund, dass der Förderzeitraum in Kürze um zwei Jahre bis Ende 2020 verlängert wird (s. Ziff. 5.).

### **3.1. Förderbereich energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur gemäß § 3 Ziff. 2. Buchst. b) KInvFG**

#### **Aufteilung der Mittel auf die antragsberechtigten Kommunen**

Grundsätzlich erhält jeder antragsberechtigte Schulträger ein Budget im Verhältnis zu seiner Schülerzahl. Das führt allerdings bei sehr kleinen Schulen (z. B. den Halligschulen) zu unzweckmäßig kleinen Beträgen, weshalb ein Mindestbudget von 50.000 Euro vorgesehen ist. Die Anteile der anderen Berechtigten verringern sich dadurch entsprechend, was für diese aber nur zu geringfügigen Absenkungen des jeweiligen Budgets führt. Die möglichen Förderbeträge pro Schulträger ergeben sich aus der Anlage zur Förderrichtlinie des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1189) ([Anlage 2](#)).

#### **Besonderheit Schulverbände und Ämter**

Da das KInvFG auf die Investitionen finanzschwacher Kommunen abstellt, war die Frage zu klären, wie mit der in Schleswig-Holstein häufig vorzufindenden Trägerschaft von Schulverbänden und Ämtern umzugehen ist, bei denen nicht der Träger selbst, sondern nur einzelne Mitglieder als finanzschwach gelten. Die Förderrichtlinie sieht für diese Fälle vor, dass Schulverbände oder Ämter als Schulträger zwar ebenfalls eine Förderung erhalten können, dieses aber nur unter der Voraussetzung, dass eine Mitgliedsgemeinde zu dem Kreis der antragsberechtigten Kommunen gehört und die Schule in dieser Gemeinde einen

Standort (Haupt- oder Nebenstelle) hat. Hintergrund hierfür ist, dass die Standorte der Schule in der Regel dadurch entstanden sind, dass die größte Anzahl von Schülerinnen und Schülern auch aus diesen Gemeinden stammt. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien partizipieren 21 Schulverbände und ein Amt von insgesamt 135 Schulverbänden / Ämtern als Schulträger an der Förderung.

### **Gegenstand der Förderung: Energetische Sanierung**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss sich die Förderung des Bundes bei der Schulinfrastruktur auf energetische Sanierung und Optimierung beziehen. Förderfähig sind bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Durch den Verweis auf die Anforderungen der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) soll eine möglichst einfache Lösung gewährleistet werden. Damit möglichst viele Maßnahmen förderfähig sind, reicht es aus, dass die energetische Sanierung für die Gesamtmaßnahme prägend ist, damit aber andere Anteile enthalten kann. Im Rahmen der wärmedämmtechnischen und energetischen Sanierung des Objektes wird die Prüfung eines hohen energetischen Sanierungsstandards (20-30 % besser gegenüber den Vorgaben der EnEV) und einer Erneuerung der Heizungsanlage mit dem Ziel der Energiekosteneinsparung empfohlen. Unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes sollte eine möglichst CO<sub>2</sub>-arme Wärmeversorgung, vorrangig durch bzw. unter Einbindung von Erneuerbaren Energien, realisiert werden. Eine abgestufte Empfehlungs- und Kriterienliste (die vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erarbeitet wurde) wird dem Antragsteller als Hilfestellung angeboten.

### **Bestandssanierung oder Neubau**

Unter bestimmten, vom Bundesministerium der Finanzen definierten Voraussetzungen kann auch ein Ersatzneubau förderfähig sein, nämlich dann, wenn:

- Die energetische Sanierung das Ziel der Ersatzmaßnahme ist.
- Unter strikter Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein Ersatzneubau bei Gesamtbetrachtung nachweislich günstiger ist als eine Bestandssanierung zum Zwecke der energetischen Sanierung.
- Der Ersatzneubau ersetzt nach Art und Funktion den Bestandsbau und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.
- Die Förderfähigkeit ist allein auf das Gebäude beschränkt. Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie technische Geräte, die beispielsweise einen Schulbetrieb ermöglichen, sind nicht förderfähig.

### **Aktueller Stand der Umsetzung**

Per 7. Juli 2016 wurden 16 Zuwendungsbescheide für sechs Schulträger mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,9 Mio. Euro erlassen. Drei Anträge dreier weiterer Schulträger mit einem Antragsvolumen von insgesamt rd. 1,4 Mio. Euro befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Da der weit überwiegende Teil der bewilligten Maßnahmen während der schulfreien Zeit umgesetzt werden wird, ist es bislang noch nicht zur Auszahlung von Bundesmitteln gekommen. Die Einzelheiten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

### **3.2 Förderbereich Investitionen in Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur gemäß § 3 Ziff. 2. Buchst. a) KInvFG**

#### **Aufteilung der Mittel auf die antragsberechtigten Kommunen**

Die Aufteilung der Fördermittel auf die antragsberechtigten Kommunen ergibt sich aus der Anlage zur vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung am 14. Oktober 2015 erlassenen Förderrichtlinie (Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1194) (Anlage 4). Demnach ist vorgesehen, jeder antragsberechtigten Kommune, in deren Gemeinde eine Kindertageseinrichtung belegen ist, zunächst einen Grundförderbetrag in Höhe von 50.000 Euro zuzusprechen. Hinzu kommen weitere Mittel, die jeder Kommune entsprechend ihrer Kinderzahl zugewiesen werden. So sollen auch gerade die kleinen Gemeinden mit geringer Kinderzahl die Chance erhalten, Sanierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

#### **Grundsätze der Förderung**

Für die Ertüchtigung der Gebäude oder auch für Ersatzbauten können Fördermittel bis zur Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden. Damit sollen finanzschwache Kommunen in die Lage versetzt werden, eine langfristig gesicherte Infrastruktur an Kindertagesbetreuung vorzuhalten. Sie werden somit in hohem Maße unterstützt, den Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz erfüllen zu können. Bislang haben Bund und Land fast ausnahmslos in den Ausbau der Betreuungsplätze investiert. Dies war erforderlich, da zusätzliche Plätze aufgrund der hohen Nachfrage benötigt wurden. Allerdings konnten bisher keine notwendigen Sanierungen von Altgebäuden unterstützt werden. Insofern können mit dem neuen Programm nun bestehende Kindertageseinrichtungen, die gebäudetechnisch auf einen neuen Stand gebracht werden müssen, finanziell gefördert werden. Sollte eine Sanierung von Gebäuden nicht wirtschaftlich sein, wird die Möglichkeit eines Ersatzbaus eröffnet. So sollen bereits vorhandene Betreuungsplätze erhalten und die kommunalen Haushalte langfristig entlastet werden. Eine Investition in die Bausubstanz verspricht geringere Betriebskosten.

#### **Aufteilung der Fördermittel auf freie und öffentliche Träger**

Die zur Verfügung stehenden Mittel für die frühkindliche Infrastruktur werden im Verhältnis von 50:50 für öffentliche Träger und freie Träger eingesetzt. Dies erscheint eine tragbare Aufteilung, um auch die freien Träger an dem Förderprogramm partizipieren zu lassen. 80% der Kita befinden sich in freier Trägerschaft ab. Die Kommunen sind daher bei der Vorhaltung von Betreuungsplätzen auf die Angebote der freien Träger angewiesen. Sollte im Laufe des Verfahrens die avisierte Aufteilung der Fördermittel nicht erfüllt werden können, können ab 2017 Umschichtungen vorgenommen werden. Denn die Mittel sollen dort hinfließen, wo auch die tatsächlichen Bedarfe sind.

#### **Aktueller Stand der Umsetzung**

Per 7. Juli 2016 wurden 12 Zuwendungsbescheide für sechs Kommunen mit einem Gesamtvolumen von rd. 2,0 Mio. Euro erlassen. Fünf Anträge dreier Kommunen mit einem Antragsvolumen von insgesamt rd. 1,2 Mio. Euro befinden sich derzeit in der Bearbeitung. Zur Auszahlung von Bundesmitteln ist es bislang noch nicht

gekommen. Die Einzelheiten, insbesondere die Aufteilung auf freie und öffentliche Träger, sind der Anlage 5 zu entnehmen.

### **3.3. Förderung von Sanierungsmaßnahmen an der Verwaltungsakademie in Bordesholm**

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag und Schleswig-Holsteinischer Landkreistag sind am 1. Juli 2015 an das Finanzministerium herangetreten und haben um Prüfung gebeten, ob Sanierungsmaßnahmen, die an der Verwaltungsakademie in Bordesholm (VAB) erforderlich sind, nach dem KInvFG gefördert werden können.

Die Verwaltungsakademie in Bordesholm wird vom Ausbildungszentrum für Verwaltung als eine zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein genutzt. Im Wesentlichen finden dort die Lehrgänge und Prüfungen für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes (Verwaltungsfachangestellte und Beamtenausbildung in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt), die Weiterbildung der Angestellten (Angestelltenlehrgang I und II, Qualifizierungslehrgang I Land) sowie die Fortbildungsveranstaltungen von KOMMA statt. Für einen wesentlichen Teil der Ausbildung besteht grundsätzlich eine Internatspflicht.

Der Gebäudekomplex der VAB wird vom Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V. unterhalten. Mitglieder des Schulvereins sind die vier kreisfreien Städte sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Städtebund Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag. Der Schulverein stellt dem Ausbildungszentrum für Verwaltung die Ausbildungseinrichtung in Bordesholm für den Betrieb der VAB zur Verfügung. Damit wird die Verwaltungsakademie – teilweise vermittelt über die Kommunalen Landesverbände, teilweise unmittelbar – zu 100 % von Gemeinden / Gemeindeverbänden getragen. Alle als finanzschwach im Sinne des KInvFG definierten Kommunen gehören unmittelbar oder mittelbar zu den Trägern der VAB.

Die Kosten des Schulvereins werden über eine Umlage bei den Mitgliedern getragen, die sich auf alle Städte, Gemeinden und Kreise auswirkt. Gemessen an den Umlagegewichten tragen die als finanzschwach eingestuften kreisfreien Städte 30,92 %. Gemeinsam mit den überwiegend als finanzschwach eingestuften Kreisen ergibt sich ein Umlagegewicht von 53,14 %.

Die Verwaltungsakademie besteht aus zwei Gebäudekomplexen: Dem in den 1960er Jahren errichteten sogenannten Varielbau und dem 1993 fertiggestellten Neubau. Nach eingehender Prüfung in den vergangenen Monaten unter Einbeziehung von Bausachverständigen aus Kommunalverwaltungen ist der Schulverein zum Ergebnis gekommen, dass der Varielbau durch einen Neubau ersetzt werden muss. Die Gründe liegen überwiegend im technischen und energetischen Zustand des Gebäudes, der u.a. folgende Maßnahmen notwendig machen würde:

- Komplette Erneuerung des Flachdaches zur Beseitigung festgestellter Undichtigkeiten
- Umfassende Erneuerung aller Fenster
- Erneuerung der Fassadenverkleidung und vollständige Dämmung der Fassade
- Austausch der vorhandenen Heizkörper
- Erneuerung aller sanitären Objekte

- Austausch der vorhandenen Versorgungsleitungen.

Auch im Hauptgebäude stehen Erneuerungsmaßnahmen an, die zum erheblichen Teil die Energieeffizienz betreffen:

- Erneuerungen im Rahmen der Haustechnik (insbesondere Pumpen / Schaltschränke)
- Dichtung der Dachfensterflächen
- Erneuerung von Großgeräten im Kantinenbereich
- Erneuerung der noch ausstehenden Brandmeldelinien
- Erneuerung der Hebeanlagen im Kellerbereich
- Erneuerung der Grundwasserpumpe
- Neue Verteilerköpfe für die Fußbodenheizung in den Sanitärbereichen
- Erneuerung der Schließanlage
- Erneuerung des Warmwasseraufbereiters
- Installation einer neuen Gaswarmanlage.

Der Schulverein hat ermittelt, dass für die anstehenden Investitionen für den Neubau und die Erneuerungen im Bestand eine Summe von bis zu 6,0 Mio. Euro benötigt wird. Eine Förderung der beschriebenen Maßnahmen über das KInvFG käme über die Förderbereiche gemäß § 3 Satz 1 Ziff. 2 Buchst. c) KInvFG (Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung) bzw. § 3 Satz 1 Ziff. 2 Buchst. d) KInvFG (Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten) in Betracht. Die genauen Voraussetzungen werden aktuell im Zusammenwirken zwischen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, das die Rechtsaufsicht über das Ausbildungszentrum für Verwaltung ausübt, dem Finanzministerium und der VAB geprüft.

Unter der Annahme, dass sämtliche o.g. Maßnahmen nach dem KInvFG förderfähig sind, muss – um den Maßgaben des Gesetzes Folge zu leisten – für die Bemessung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und mithin der maximal möglichen Förderung das Umlagegewicht der beteiligten, als finanzschwach definierten Kommunen zu Grunde gelegt werden (53,14 %). Bei einem geschätzten Gesamtvolumen von 6,0 Mio. Euro entspräche dies rd. 3,2 Mio. Euro, wovon die partizipierenden Kommunen einen Anteil von 10 % kofinanzieren hätten. Die Kofinanzierung soll dabei aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) sichergestellt werden. Um für eine Förderung aus Mitteln des KInvFG vorbereitet zu sein, wurde vom Anteil Schleswig-Holsteins ein Vorwegabzug von 3,5 Mio. Euro vorgenommen.

#### **4. Verwaltungsmäßige Umsetzung des Programms**

Die Durchführung und Umsetzung des Förderprogramms ist bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB SH) verortet, mit der ein Aufgabenübertragungsvertrag geschlossen wurde und die hierfür eine Gesamtgebühr in Höhe von 775.000 Euro für den Zeitraum 2015 bis 2019 erhält. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere:

- Erstellung und Pflege von Antrags- und Verwendungsnachweisformularen,
- Erfassung und Speicherung der Daten für die Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Prüfung der geförderten Vorhaben,
- Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge, Prüfung auf Vollständigkeit, Anlegen und Führen der Förderakten,

- Erarbeitung der Bescheidformulare,
- Erteilung der Bewilligungsbescheide auf Basis der festgelegten Budgets und der Förderrichtlinien,
- Auszahlung der bewilligten Mittel gemäß den Förderrichtlinien,
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel,
- Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Mittel bei nicht zweckentsprechender Verwendung,
- Berichtspflichten gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Ausführung des KInvFG,
- Bewirtschaftung der Bundesmittel.

Die operative Umsetzung des Programms begann mit dem 15. Dezember 2015, d.h. seit diesem Tag ist es den berechtigten Kommunen möglich, bei der IB SH Anträge zu stellen.

## **5. Verlängerung des Förderzeitraums**

Dem länderseitig geäußerten Wunsch entsprechend hat die Bundesregierung die Verlängerung des Förderzeitraumes nach dem KInvFG um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 initiiert und in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Nach dem Bundestag hat am 8. Juli 2016 auch der Bundesrat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins der entsprechenden Änderung des KInvFG zugestimmt. Die erforderlichen Anpassungen der Förderrichtlinien und des Aufgabenübertragungsvertrages werden nach Inkrafttreten der Rechtsänderung zwischen dem Finanzministerium, den beteiligten Ressorts und der IB SH abgestimmt.

## **Finanzschwäche im Sinne des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Als finanzschwach im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) gelten gemäß Beschluss der Landesregierung vom 14. Juli 2015 Kommunen,

- die Voraussetzungen des § 11 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) erfüllen und sich in Verträgen mit dem Land Schleswig-Holstein unter strengen Auflagen zur Konsolidierung ihrer Haushalte verpflichtet haben oder
- die im vergangenen Jahr und insgesamt in mindestens vier der letzten fünf Jahre (Zeitraum 2010 bis 2014) Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Abs. 3 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) erhalten haben oder
- die in den vergangenen drei Jahren (Zeitraum 2012 bis 2014) durchgehend Fehlbetragszuweisungen nach § 12 Abs. 3 FAG erhalten haben.

Diese Voraussetzungen erfüllten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KInvFG am 1. Juli 2015 die folgenden Kommunen:

### **Kreise:**

Dithmarschen  
Herzogtum Lauenburg  
Nordfriesland  
Ostholstein  
Pinneberg  
Plön  
Schleswig-Flensburg  
Steinburg

### **Kreisfreie Städte:**

Flensburg  
Kiel  
Lübeck  
Neumünster

### **Im Kreis Dithmarschen die Gemeinden:**

Albersdorf  
Brünsbüttel (Stadt)  
Büsum  
Heide (Stadt)  
Marne (Stadt)  
Meldorf (Stadt)  
Nordhastedt  
Wesselburen (Stadt)

### **Im Kreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinden:**

Lauenburg/Elbe (Stadt)  
Schwarzenbek (Stadt)

**Im Kreis Nordfriesland die Gemeinden:**

Friedrichstadt (Stadt)  
Garding (Stadt)  
Hallig Hooge  
Hattstedt  
Langeneß  
Nordstrand  
Pellworm  
Schwabstedt  
Tönning (Stadt)  
Wittdün auf Amrum

**Im Kreis Ostholstein die Gemeinde:**

Kasseedorf

**Im Kreis Pinneberg die Gemeinden:**

Elmshorn (Stadt)  
Pinneberg (Stadt)  
Uetersen (Stadt)

**Im Kreis Plön die Gemeinde:**

Plön (Stadt)  
Preetz (Stadt)

**Im Kreis Schleswig-Flensburg die Gemeinden:**

Glücksburg (Stadt)  
Kappeln (Stadt)  
Schleswig (Stadt)

**Im Kreis Segeberg die Gemeinden:**

Bad Bramstedt (Stadt)  
Bad Segeberg (Stadt)  
Trappenkamp

**Im Kreis Steinburg die Gemeinden:**

Itzehoe (Stadt)  
Lägerdorf  
Wilster (Stadt)

Grundsätzlich sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Bei Direktkäufen oder Auftragswerten von weniger als 500 Euro kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Soweit keine drei Angebote eingeholt wurden oder nicht das günstigste Angebot den Auftrag erhalten hat, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Begründung.

Sollte diese Begründung seitens der Bewilligungsbehörde nicht anerkannt werden, werden die förderfähigen Kosten des vorliegenden Angebots merklich gekürzt (sanktioniert).

6.4 Wird bei einem Vorhaben eine Investition getätigt; deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen, so bringt der Zuwendungsempfänger eine Erläuterungstafel an.

6.5 Die Investitionsförderung im Rahmen von OG ist bis 31. Dezember 2018 befristet.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt; die beim MELUR sowie im Internet erhältlich sind. Die Antragsfrist endet am 15. März eines Jahres. Abweichend davon können in 2015 Anträge in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2015 (Ende der Antragsfrist) gestellt werden.

### 7.2 Bewilligungsbehörde und Bewilligung

Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das MELUR als Antrags- und Bewilligungsbehörde.

#### Auswahlverfahren der Anträge

Gefördert werden Vorhaben, die die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und wenn kein Ausschlusskriterium vorliegt

Sofern die jeweiligen Anforderungen erfüllt sind, werden die im Punktesystem angeführten Punkte vergeben. Zur Auswahl der zu fördernden Projekte werden sämtliche Anträge in das Ranking einbezogen. Berücksichtigt werden sie entsprechend der erreichten Punktzahl. Bei Punktgleichheit wird das Kriterium der Unternehmensgröße (gemäß Anhang 1 der Verordnung [EU] Nummer 702/2014) als letztendliches Entscheidungskriterium herangezogen. Hierbei erhält das kleinere Unternehmen bzw. der kleinere Zusammenschluss den Vorzug.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 116, 117, 117 a Lan-

desverwaltungs-gesetz (LVwG) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.3 Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis  
Auszahlungsanträge sind spätestens bis zum 15. November eines Jahres vorzulegen.

## 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung durch M in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1186

### Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Gl.Nr. 6662.24

Bekanntmachung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 13. Oktober 2015 – III-24 –

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwache Kommunen über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsforids“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG; Gesetz vom 24. Juni 2015 – BGBl. I 2015 S. 975) geregelt.

Die dem Land Schleswig-Holstein aus dem Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV LHO- und folgender Zuwendungsbestimmungen vergeben:

#### 1 Zuwendungszweck

1.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen zur energetischen Sanierung oder Optimierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen.

1.2 Ein Anspruch der Antragsstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der energetischen Sanierung oder Optimierung an Gebäuden einschließlich der mit der Schule verbundenen Schulwohnheime sowie schulisch genutzter Sport- und Schwimmhallen von in öffentlicher

Trägerschaft befindlichen Schulen (Investitionsvorhaben). Maßnahmen der energetischen Sanierung und Optimierung sind auf Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet. Förderfähig ist ein Ersatzbau, wenn eine Sanierung unwirtschaftlich ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten mehr als 80 Prozent der zu erwartenden Kosten für einen Neubau betragen. Die Förderung ist auf den Anteil zu beschränken, der bei einem Neubau im räumlichen Umfang dem sanierungsbedürftigen Gebäude entspricht. Zur Energieeinsparung zählen auch der Neuaufbau der gebäudeinternen Wärmeverteilung und die strukturelle Verbesserung der Wärmeversorgung einschließlich einer gebäudeübergreifenden Wärmeverteilung.

2.2 Die Gebäude müssen zum Zeitpunkt des Beginns des Investitionsvorhabens mindestens zehn Jahre alt sein. Für eine bereits erfolgte Sanierung der von der Maßnahme betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile gilt Satz 1 entsprechend.

### 3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Gemeinden, Städte und Kreise als Träger öffentlicher allgemein bildender (einschließlich der Halligschulen) und berufsbildender Schulen sowie der Förderzentren. Als finanzschwach im Sinne dieser Richtlinie gelten die Gemeinden, Städte und Kreise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie

- a) zu den Konsolidierungshilfekommunen gehören, die die Voraussetzungen des § 11 FAG erfüllen und sich in Verträgen mit dem Land Schleswig-Holstein zur Konsolidierung ihrer Haushalte verpflichtet haben oder
- b) Fehlbetragszuweisungen des Landes erhalten haben, und zwar entweder durchgängig in den Jahren 2012 bis 2014 oder in 2014 sowie in mindestens drei der vier Jahre von 2010 bis 2013.

Befindet sich die Schule in Trägerschaft eines Amtes oder eines Schulverbandes, kann diesen eine Förderung gewährt werden, wenn sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude (Haupt- oder Außenstelle) in einer nach Satz 1 und 2 antragsberechtigten Kommune befindet.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen; Verteilungsschlüssel

4.1 Die Förderung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises

- a) für die Schule ein öffentliches Bedürfnis gemäß § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist und
- b) mit dem Investitionsvorhaben ein langfristig bestehender Bedarf abgedeckt wird.

4.2 Die Investitionsvorhaben müssen nach dem 30. Juni 2015 begonnen worden sein und dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

4.3 Die vom Bund für das Land Schleswig-Holstein aus dem Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die nach Nummer 3 berechtigten Schulträger im Verhältnis zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulen im Schuljahr 2014/2015 besuchen, aufgeteilt (Budget). Beträgt das so berechnete Budget weniger als 50.000 Euro, wird es auf 50.000 Euro erhöht. Bezieht sich die Trägerschaft auch oder ausschließlich auf ein Förderzentrum, das allgemein bildende Schulen bei der Planung und Durchführung gemeinsamen Unterrichts unterstützt und zu dem keine Schulverhältnisse begründet werden, wird ein Budget in Höhe von 50.000 Euro in Ansatz gebracht bzw. das Budget des Trägers um diesen Betrag erhöht. Die nach Nummer 3 antragsberechtigten Schulträger sowie die Höhe ihrer Budgets sind in der Anlage aufgelistet. Anl.

4.4 Sofern die Zuweisungen nach der Anlage innerhalb der Kommune nicht bis zum 30. Juni 2017 vollständig bewilligt sind, findet eine Umverteilung der nicht gebundenen Mittel innerhalb aller antragsberechtigten Gemeinden bzw. Städte statt, die einen Bedarf nachweisen können. Hierfür müssen die antragsberechtigten Schulträger bis zum 31. Juli 2017 bewilligungsreife Vorhaben der IB,SH melden. Es entscheidet der Antragseingang.

4.5 Sollten die Zuwendungen zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur bis zum 30. September 2017 nicht vollständig durch Bewilligungen gebunden sein, können die Mittel bis zu dieser Höhe zur Förderung auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur eingesetzt werden.

4.6 Die vorgesehenen investiven Maßnahmen sollen mindestens die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951), erfüllen. Bei Teilsanierungen gilt dies für die jeweilige Einzelmaßnahme entsprechend. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird. Die energetische Sanierung muss für die

einzelne Maßnahme prägend sein. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

4.7 Beim Austausch einer mit fossilen Energien betriebenen Heizungsanlage sollen folgende Varianten in vorgegebener Reihenfolge geprüft und die jeweils erste positiv geprüfte Variante umgesetzt werden. Die technische und wirtschaftliche Machbarkeit ist gemäß EnEG § 5 Abs. 1 zu bestimmen.

1. Es ist zu prüfen, ob der Anschluss an ein vorhandenes Fern- bzw. Nahwärmenetz möglich ist.
2. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob Betrieb und Einbau einer mit Erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlage, wie beispielsweise Holzpelletkessel oder Wärmepumpe, möglich ist.
3. Ist auch dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob der Betrieb eines mit Erd- oder vorzugsweise Biogas betriebenen Objekt-BHKWs möglich ist.
4. Ist auch dies nicht der Fall, ist der Austausch einer mit fossilen Energien betriebenen Heizungsanlage gegen eine mit fossilen Energien betriebene effizientere Heizungsanlage möglich. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ist zu prüfen, inwieweit eine solare Heizungsunterstützung möglich ist.

Windenergie- und Photovoltaikanlagen sind im Sinne dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. Die Zuwendungshöhe darf 90 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit den energetischen Sanierungsmaßnahmen bzw. der umfassenden baulichen Erneuerung notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 610 und 700.

5.3 Erbringt ein Träger mit eigenem Personal Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen auf Nachweis zu 70 Prozent der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt. Die im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben stehenden Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung sind auf entsprechenden Nachweis ebenfalls zuwendungsfähig.

5.4 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung für Neubauten und Sanierungsmaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Investitionen im Umfang von bis zu 100.000 Euro beträgt die Zweckbindung zehn Jahre.

6.2 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften vom 19. Juni 2007 sind einzuhalten.

6.3 Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen worden sein. Bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner verlängert sich diese Frist bis zum 31. Dezember 2020, soweit hierfür Fördermittel bis zum 31. Dezember 2019 beantragt worden sind. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis Ende 2019, bei Einbindung privater Vertragspartner bis Ende 2020 möglich.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung während der Bauphase und nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Den Antrag auf Förderung von Investitionen reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller ab dem 15. Dezember 2015 bei der IB.SH ein. Ein Antrag auf Förderung von Investitionen muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindecchlüssels,
- Angabe, ob es sich um eine ÖPP-Maßnahme handelt,
- Beginn und Ende des Vorhabens,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach Din 276 einschließlich Bauzeichnung,
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes,
- eine fachliche Stellungnahme bei Investitionsvorhaben über 100.000 Euro,
- die Bestätigung, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen,
- Aussage über zu erwartende energetische Einsparungen (Strom und Wärme), anzugeben in kWh, und die entsprechenden CO<sub>2</sub>-Äquiva-

lente (zumindest jedoch die Brennstoffart der Wärmeversorgung), nach Fertigstellung.

## 7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben;

der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

## 7.3 Monitoring

Zur Sicherstellung der Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund haben die antragsberechtigten Kommunen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres eine Liste vorgesehener Vorhaben vorzulegen, aus der sich die Kosten und die Finanzierung der Projekte entnehmen lassen. Für bewilligte und gegebenenfalls bereits abgeschlossene Maßnahmen ist bis zum 15. September eines jeden Jahres eine Übersicht zu erstellen, aus der sich die Kosten und die Finanzierung der Projekte ergeben.

## 7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen bau fachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Die Fristen aus § 5 Abs. 1 des KInvFG müssen eingehalten werden.

## 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1189

## Anlage

Verteilung der Bundesmittel Kommunalinvestitionsförderungsgesetz für den Schulbau nach Schülerzahlen 2014/15

Schulträger	Schulort	abs/bbs	Schülerzahl	Prozent	Fördersumme
Kreis Dithmarschen		abs/bbs	6.922	3,61	2.753.111,11
Kreis Herzogtum Lauenburg		abs/bbs	3.989	2,08	1.586.558,83
Kreis Nordfriesland		abs/bbs	6.643	3,47	2.642.143,47
Kreis Ostholstein		abs/bbs	6.052	3,16	2.407.082,99
Kreis Pinneberg		abs/bbs	6.975	3,64	2.774.190,99
Kreis Plön		abs/bbs	5.563	2,90	2.212.591,32
Kreis Schleswig-Flensburg		abs/bbs	4.005	2,09	1.592.922,57
Kreis Steinburg		abs/bbs	5.570	2,91	2.215.375,45
Stadt Flensburg	Flensburg	abs/bbs	15.217	7,94	6.052.310,28
Landeshauptstadt Kiel	Kiel	abs/bbs	33.353	17,40	13.365.604,58
Hansestadt Lübeck	Lübeck	abs/bbs	30.909	16,13	12.293.543,97
Stadt Neumünster	Neumünster	abs/bbs	18.011	9,40	7.163.577,61
Schulverb. Förderzen. für gelstige Entw. in Fl. und Umgebung	Flensburg	abs	176	0,09	70.001,09
Stadt Heide	Heide	abs	2.515	1,31	1.000.299,69
Amt Marne - Nordsee	Marne	abs	629	0,33	250.174,36
Schulverband Albersdorf	Albersdorf	abs	599	0,31	238.242,35
	Nordhastedt	abs	109	0,06	43.352,95
Schulverband Büsum-Wesselburen	Büsum	abs	747	0,39	297.106,91
	Wesselburen	abs	307	0,16	122.104,18
Schulverband Büsum-Wesselburen/Gemeinde Neuenkirchen	Wesselburen	abs	205	0,11	81.535,36
Stadt Brunsbüttel	Brunsbüttel	abs	1.604	0,84	637.964,49
Schulverband Meldorf	Meldorf	abs	1.048	0,55	416.824,68
Stadt Lauenburg/Elbe	Lauenburg/Elbe	abs	1.132	0,59	450.234,29
Stadt Schwarzenbek	Schwarzenbek	abs	1.964	1,02	831.148,54
Schulverband Schwarzenbek-Nordost	Schwarzenbek	abs	496	0,26	197.275,80
Gemeinde Hooge	Hallig Hooge	abs	4		50.000,00
Schulverband Friedrichstadt	Friedrichstadt	abs	157	0,08	62.444,16
Schulverband Elderstedt	Garding	abs	130	0,07	51.705,35
Schulverband Hattstedt	Hattstedt	abs	119		50.000,00
Gemeinde Langeneß	Langeneß	abs	18		50.000,00
Gemeinde Nordstrand	Nordstrand	abs	159	0,08	63.239,62
Gemeinde Peilworm	Peilworm	abs	99		50.000,00
Schulverband Schwabstedt	Schwabstedt	abs	81		50.000,00
Stadt Tönning	Tönning	abs	927	0,48	368.698,93
Stadt Elmshorn	Elmshorn	abs	6.552	3,42	2.605.949,73
Stadt Pinneberg	Pinneberg	abs	5.352	2,79	2.128.669,56
Stadt Uetersen	Uetersen	abs	2.546	1,33	1.012.629,43
Schulverband Plön Stadt und Land	Plön	abs	916	0,48	364.323,86
Stadt Preetz	Preetz	abs	1.526	0,80	606.941,28
Stadt Schleswig	Schleswig	abs	4.070	2,12	1.618.775,24
Stadt Kappeln	Kappeln	abs	836	0,44	332.505,18
Nahbereichsschulverband Kappeln	Kappeln	abs	753	0,39	299.493,31
Stadt Glücksburg	Glücksburg	abs	111		50.000,00
Schulverband Mittelangeln (FÖZ Angeln)	Kappeln	abs			50.000,00
Stadt Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	abs	1.649	0,86	655.862,50
Schulverband Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	abs	681	0,36	270.856,50
Stadt Bad Segeberg	Bad Segeberg	abs	2.293	1,20	912.002,86
Schulverband Bad Segeberg	Bad Segeberg	abs	1.716	0,90	682.510,64
Gemeinde Trappenkamp	Trappenkamp	abs	1.022	0,53	406.483,61
Stadt Itzehoe	Itzehoe	abs	5.015	2,62	1.994.633,37
Gemeinde Lägerdorf	Lägerdorf	abs	83		50.000,00
Schulverband Krempermarsch (FÖZ Steinburg Süd-West)	Wilster	abs			50.000,00
Schulverband Wilstermarsch	Wilster	abs	619	0,32	246.197,02
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>192.174</b>	<b>100,00</b>	<b>76.829.200,00</b>

Förderbereich § 3 Ziff. 2. Buchst. b) KlnvFG  
Energetische Sanierung Schulinfrastruktur

Zuwendungsempfänger	Fördersumme gem. Richtlinie €	Zuwendungszweck	Gesamtsumme Antrag €	Zuschuss KlnvFG Antrag €	Zuwendungs- bescheid erstellt am	Laufzeit	zuwendungs- fähige Gesamttaus- gaben €	Zuschuss %	Zuwendungs- betrag €	Fördersumme gem. Richtlinie ././ Zuwendungs- betrag €
Kreis Dithmarschen	2.753.111,11	BBZ Wohnheim Meldorf	3.727.300,00	2.753.111,11	18.04.2016	31.03.16-31.08.17	3.391.594,44	81,17%	2.753.111,11	0,00
Kreis Herzogtum Lauenburg	1.586.558,83			0,00						1.586.558,83
Kreis Nordfriesland	2.642.143,47			0,00						2.642.143,47
Kreis Ostholstein	2.407.082,99	Berufi. Schule Eutin NB Holstenweg, Fenstersanierung	159.000,00	143.100,00	19.04.2016	01.08.16-21.04.17	159.000,00	88,68%	141.000,00 €	2.266.082,99
		Berufi. Schule Neustadt, Fenstersanierung	225.000,00	202.500,00	19.04.2016	01.08.16-21.04.17	225.000,00 €	89,11%	200.500,00 €	2.065.582,99
		Berufi. Schule Oldenburg, Fenstersanierung	250.000,00	225.000,00	19.04.2016	01.08.16-21.04.17	250.000,00 €	89,04%	222.600,00 €	1.842.982,99
		Berufi. Schule Bad Schwartau, Dachsanierung	160.000,00	144.000,00	19.04.2016	27.07.16-02.09.16	160.000,00 €	90,00%	144.000,00 €	1.698.982,99
		Berufi. Schule Eutin, Dachsanierung Bauteil V	175.000,00	157.500,00	19.04.2016	08.08.16-29.10.16	175.000,00 €	90,00%	157.500,00 €	1.541.482,99
		Berufi. Schule Eutin, Fenstersanierung	200.000,00	180.000,00	19.04.2016	27.07.16-02.09.16	200.000,00	89,00%	178.000,00	1.363.482,99
Kreis Pinneberg	2.774.190,99			0,00						2.774.190,99
Kreis Plön	2.212.591,32			0,00						2.212.591,32
Kreis Schleswig-Flensburg	1.592.922,57	BBZ Schleswig, Dachdämmung Haus M	155.296,05	139.766,45	06.04.2016	01.04.16-31.10.16	155.296,05	86,97%	135.057,64	1.457.864,93
		BBZ Schleswig, Dachdämmung Haus J	798.615,67	718.754,11	20.06.2016	01.05.16-31.03.17	798.615,67	90,00%	718.754,11	739.110,82
Kreis Steinburg	2.215.375,45			0,00						2.215.375,45
Stadt Flensburg	6.052.310,28			0,00						6.052.310,28
Landeshauptstadt Kiel	13.365.604,58			0,00						13.365.604,58
Hansestadt Lübeck	12.293.543,97			0,00						12.293.543,97
Stadt Neumünster	7.163.577,61	Pestalozzischule - Umstellung Wärmeversorgung	99.813,00	89.831,70	06.04.2016	01.05.16-31.08.16	99.813,00	90,00%	89.831,70	7.073.745,91
		Elly-Heuss-Knapp-Schule, energetische Sanierung Fenster Fassade, Dach	1.750.115,15	1.575.103,00	06.04.2016	01.07.16-30.06.17	1.750.115,15	88,30%	1.545.353,64	5.528.392,27
Schulverb. Förderzent. für geistige Entw. FL und Umgebung	70.001,09			0,00						70.001,09
Stadt Heide	1.000.299,69			0,00						1.000.299,69
Anti-Marine-Nordsee	250.174,36			0,00						250.174,36
Schulverband Albersdorf - Nordhastedt	238.242,35			0,00						238.242,35
Schulverband Blüsum- Wesseburen	43.352,95			0,00						43.352,95
Schulverband Blüsum- Wesseburen/Gemeinde Neukirchen	297.106,91			0,00						297.106,91
	122.104,18			0,00						122.104,18
	81.535,36	Gymnasium Brunsbüttel - Fassadensanierung, Neubau Fachraumtrakt		0,00						81.535,36
Stadt Brunsbüttel	637.964,49		915.508,00	637.964,00						637.964,49
Schulverband Meldorf	416.824,68			0,00						416.824,68
Stadt Lauenburg/Elbe	450.234,29			0,00						450.234,29

Zwendingempflänger	Fördersumme gem. Richtlinie €	Zwendingzweck	Gesamtsumme Antrag €	Zuschuss KlnvFG Antrag €	Zwending- bescheid erstellt am	Laufzeit	zuwending- fähige Gesamtsumme gaben €	Zuschuss %	Zwending- betrag €	Fördersumme gem. Richtlinie ./ Zwending- betrag €
Stadt Schwarzenbek	831.148,54			0,00						831.148,54
Schulverband Schwarzenbek										
Nordost	197.275,80			0,00						197.275,80
Gemeinde Hooge	50.000,00			0,00						50.000,00
Schulverband Friedrichsstadt	62.444,16			0,00						62.444,16
Schulverband Eidersstedt	51.705,35			0,00						51.705,35
Schulverband Hattstedt	50.000,00			0,00						50.000,00
Gemeinde Langeneß	50.000,00			0,00						50.000,00
Gemeinde Nordstrand	63.239,62			0,00						63.239,62
Gemeinde Pellworm	50.000,00			0,00						50.000,00
Schulverband Schwabstedt	50.000,00			0,00						50.000,00
Stadt Tönning	368.698,93	Eider-Treene-Schule Tönning, Außenstelle Friedrichsstadt - energetische Fenstersanierung	166.957,00	122.030,73	06.04.2016	01.06.16-31.05.17	166.957,00	73,09%	122.030,73	246.668,20
Stadt Elmshorn	2.605.949,73	Eider-Treene-Schule Tönning - energetische Fenstersanierung	170.794,75	124.835,78	06.04.2016	01.06.16-31.05.17	170.794,75	73,09%	124.835,78	121.832,42
Stadt Pinneberg	2.128.669,56	Schule am Osterfor - energetische Fenstersanierung	166.685,68	121.832,42	06.04.2016	01.06.15-31.05.17	166.685,68	73,09%	121.832,42	0,00
Stadt Uetersen	1.012.629,43			0,00						2.605.949,73
Schulverband Plön Stadt und Land	364.323,86			0,00						2.128.669,56
Stadt Preetz	606.941,28			0,00						1.012.629,43
Stadt Schleswig	1.618.775,24			0,00						364.323,86
Stadt Kappeln	332.505,18	Gymnasium Stadt Kappeln (Klaus-Harm- Schule) - Erneuerung Hallenboden und Außenabdämmung kleine Sporthalle								606.941,28
Schulverband Mittelangeln (FÖZ Angel)	50.000,00		439.200,00	382.505,00		25.07.16-30.09.16				1.618.775,24
Nahbereichsschulverband Kappeln	299.493,31	Gorch-Fock-Schule - Decken- und Beleuchtungsenergie Turnhalle	181.000,00	162.900,00	06.04.2016	01.02.16-30.04.16	181.000,00	90,00%	162.900,00	136.593,31
Stadt Glücksburg	50.000,00	Gemeinschaftsschule Kappeln- Hallenboden Turnhalle	135.000,00	121.500,00	19.04.2016	18.04.16-27.05.16	135.000,00	90,00%	121.500,00	15.093,31
Stadt Bad Bramstedt	270.856,50			0,00						50.000,00
Schulverband Bad Bramstedt				0,00						655.862,50
Stadt Bad Segeberg	912.002,86	Dänhammschule - energetische Sanierung (Fassade, Fenster, Türen)	427.279,30	384.551,37		01.09.16-30.06.18				270.856,50
Schulverband Bad Segeberg	682.510,64			0,00						912.002,86
Gemeinde Trappenkamp	406.483,61			0,00						682.510,64
Stadt Ilzhohe	1.994.633,37			0,00						406.483,61
Gemeinde Lägerdorf	50.000,00			0,00						1.994.633,37
Schulverband Krempermarsch (FÖZ Steinburg Süd-West)	50.000,00			0,00						50.000,00
Schulverband Wilstermarsch	246.197,02			0,00						50.000,00
	76.829.200,01		10.302.564,60	8.386.785,67			8.184.871,74		6.938.807,13	246.197,02

**Richtlinie zur Umsetzung des  
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des  
Bundes zur Unterstützung der frühkindlichen  
Bildungsinfrastruktur**

Gl.Nr. 6662.25

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung  
vom 14. Oktober 2015 – VIII 341–

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“. Die Verteilung der Mittel und weitere Einzelheiten zu den Förderbedingungen hat der Bund im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG; Gesetz vom 24. Juni 2015 – BGBl. I 2015 S. 975) geregelt.

Die dem Land Schleswig-Holstein aus dem Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV-K zu § 44 LHO – und folgender Zuwendungsbestimmungen vergeben:

**1 Zuwendungszweck**

1.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in die frühkindliche Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel, die Kindertageseinrichtungen in finanzschwachen Kommunen im Sinne des § 6 Abs. 3 KInvFG zu sanieren. Diesen finanzschwachen Kommunen soll es so ermöglicht werden, notwendige Sanierungen bis hin zu einem Ersatzbau vorzunehmen, um den Fortbestand der Einrichtungen zu sichern, sofern Bedarf besteht, oder um die laufenden Betriebskosten der Einrichtungen senken zu können.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen an oder Ersatzbauten von Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KitaG zur Entlastung der kommunalen Haushalte.

2.1.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Ertüchtigung der Gebäude einschließlich der energetischen Sanierung oder Ersatzneubauten, wenn eine Ertüchtigung nicht wirtschaftlich ist.

2.1.2 Förderfähig ist daneben der Anschluss an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.

2.2 Die Gebäude müssen mindestens zehn Jahre alt sein.

**3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin**

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie die Voraussetzungen des § 11 FAG erfüllen und sich in Verträgen mit dem Land Schleswig-Holstein mit engen Maßgaben zur Konsolidierung ihrer Haushalte verpflichtet haben, sowie die Gemeinden und Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie entweder durchgängig in den Jahren 2012 bis 2014 oder in 2014 sowie in mindestens drei der vier Jahre von 2010 bis 2013 Fehlbetragszuweisungen des Landes erhalten haben, soweit in ihrer Gemeinde bzw. Stadt Kindertageseinrichtungen belegen sind.

Die Gemeinden und Städte dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nummer 12 der VV-K zu § 44 LHO an private Träger weiterleiten.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Investitionsvorhaben werden nur gefördert, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

4.2 Die Zuweisungen nach der Anlage sind – sofern beide Trägerformen in der Gemeinde vorhanden sind – im Verhältnis von 50:50 sowohl für Maßnahmen in kommunaler als auch in freier Trägerschaft zu bewilligen. Kann dies nicht bis zum 31. Dezember 2016 erfüllt werden, ist auch eine andere Aufteilung innerhalb der Kommune möglich.

4.3 Sofern die Zuweisungen nach der Anlage innerhalb der Kommune nicht bis zum 30. Juni 2017 vollständig bewilligt sind, findet eine Umverteilung der nicht gebundenen Mittel innerhalb aller antragsberechtigten Gemeinden bzw. Städte statt, die einen Bedarf nachweisen können. Hierfür müssen die antragsberechtigten Städte und Gemeinden bis zum 31. Juli 2017 bewilligungsreife Vorhaben der IB.SH melden. Es entscheidet der Antragseingang.

4.4 Sollten die Zuwendungen für die frühkindliche Bildungsinfrastruktur bis zum 30. September 2017 nicht vollständig durch Bewilligungen gebunden sein, können die nicht gebundenen Mittel auf der Grundlage der Richtlinie zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur eingesetzt werden.

**5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen

Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe darf 90 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

5.3 Für die Förderung werden daneben folgende Höchstbeträge festgelegt:

5.3.1 für Sanierungsmaßnahmen maximal 250.000 € je Vorhaben

5.3.2 für Neubauten 26.000 € je Platz und maximal 1.000.000 € je Vorhaben

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindung für Neubauten und Sanierungsmaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Investitionen im Umfang von bis zu 100.000 € beträgt die Zweckbindung zehn Jahre.

Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Investitionsvorhaben mit einer Zweckbindung von 25 Jahren ist bei freien Trägern eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher oder kirchlicher Träger nicht erforderlich.

6.2 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften vom 19 Juni 2007 sind einzuhalten.

6.3 Die Vorhaben müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen worden sein bzw. bei Vorhaben unter Einbindung privater Vertragspartner bis zum 31. Dezember 2020. Auszahlungen sind bis Ende 2019, bei Einbindung Privater Vertragspartner bis Ende 2020 möglich.

6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

6.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Den Antrag auf Förderung von Investitionen reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller ab dem 15. Dezember 2015 bei der LB.SH ein.

Ein Antrag auf Förderung von Investitionen muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels,
- Angabe, ob es sich um eine ÖPP-Maßnahme handelt,
- Beginn und Ende des Vorhabens,

- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 einschließlich Bauzeichnung,
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes,
- eine baufachliche Stellungnahme bei Investitionsvorhaben über 100.000 €,
- die Bestätigung, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann, dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen,
- eine Aussage über zu erwartende Einsparung nach Fertigstellung.

### 7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

### 7.3 Monitoring

Zur Sicherstellung der Berichts- und Nachweispflichten gegenüber dem Bund haben die antragsberechtigten Kommunen bis zum 15. Mai eines jeden Jahres eine Liste vorgesehener Vorhaben vorzulegen, aus der sich die Kosten und die Finanzierung der Projekte entnehmen lassen. Für bewilligte und gegebenenfalls bereits abgeschlossene Maßnahmen ist bis zum 15. September eines jeden Jahres eine Übersicht zu erstellen, aus der sich die Kosten und die Finanzierung der Projekte ergeben.

## 7.4. Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen bau fachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Die Fristen aus § 5 Abs. 1 des KInvFG müssen eingehalten werden.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Die Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1194

## Anlage

Verteilung der Bundesmittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nach Kinderzahlen 0-14 Jahren

	Grundbetrag	Kinder bis 14 Jahre	Kinder bis 14 Jahre in %	max. Verfügungsrahmen nach Kinderzahl	Gesamtförderung
Flensburg	50.000,00 €	10.297	8,502%	1.480.000,00 €	1.530.000,00 €
Kiel	50.000,00 €	28.747	23,736%	4.131.000,00 €	4.181.000,00 €
Lübeck	50.000,00 €	26.055	21,514%	3.744.000,00 €	3.794.000,00 €
Neumünster	50.000,00 €	10.176	8,402%	1.462.000,00 €	1.512.000,00 €
Albersdorf	50.000,00 €	526	0,434%	76.000,00 €	126.000,00 €
Brunsbüttel	50.000,00 €	1.600	1,321%	230.000,00 €	280.000,00 €
Bilsum	50.000,00 €	390	0,322%	58.000,00 €	106.000,00 €
Heide	50.000,00 €	2.655	2,192%	382.000,00 €	432.000,00 €
Marne	50.000,00 €	654	0,540%	94.000,00 €	144.000,00 €
Maldorf	50.000,00 €	964	0,796%	139.000,00 €	189.000,00 €
Nordhastedt	50.000,00 €	397	0,328%	57.000,00 €	107.000,00 €
Wesselburen	50.000,00 €	391	0,323%	56.000,00 €	106.000,00 €
Lauenburg	50.000,00 €	1.521	1,256%	219.000,00 €	269.000,00 €
Schwarzenbek	50.000,00 €	2.424	2,002%	348.000,00 €	398.000,00 €
Friedrichstadt	50.000,00 €	317	0,262%	46.000,00 €	96.000,00 €
Gärding	50.000,00 €	280	0,231%	40.000,00 €	90.000,00 €
Hattstedt	50.000,00 €	413	0,341%	59.000,00 €	109.000,00 €
Nordstrand	50.000,00 €	253	0,209%	36.000,00 €	86.000,00 €
Pellworm	50.000,00 €	131	0,108%	19.000,00 €	69.000,00 €
Schwabstedt	50.000,00 €	186	0,154%	27.000,00 €	77.000,00 €
Tönning	50.000,00 €	646	0,533%	93.000,00 €	143.000,00 €
Kasseedorf	50.000,00 €	226	0,187%	32.000,00 €	82.000,00 €
Elmshorn	50.000,00 €	6.789	5,606%	976.000,00 €	1.026.000,00 €
Pinneberg	50.000,00 €	5.905	4,876%	849.000,00 €	899.000,00 €
Uetersen	50.000,00 €	2.191	1,809%	315.000,00 €	365.000,00 €
Pföben	50.000,00 €	905	0,747%	130.000,00 €	180.000,00 €
Preetz	50.000,00 €	2.183	1,803%	314.000,00 €	364.000,00 €
Glücksburg	50.000,00 €	605	0,500%	87.000,00 €	137.000,00 €
Kappeln	50.000,00 €	1.004	0,829%	144.000,00 €	194.000,00 €
Schleswig	50.000,00 €	2.641	2,181%	380.000,00 €	430.000,00 €
Bad Bramstedt	50.000,00 €	1.931	1,594%	278.000,00 €	328.000,00 €
Bad Segeberg	50.000,00 €	2.121	1,751%	305.000,00 €	355.000,00 €
Trappenkamp	50.000,00 €	737	0,609%	106.000,00 €	156.000,00 €
Itzehoe	50.000,00 €	3.927	3,243%	564.000,00 €	614.000,00 €
Lägerdorf	50.000,00 €	838	0,279%	49.000,00 €	99.000,00 €
Wilster	50.000,00 €	583	0,481%	84.000,00 €	134.000,00 €
Schleswig-Holstein	1.800.000,00 €	121.109	100,000%	17.405.000,00 €	19.207.000,00 €

Kontrolle: 17.407.000,00 €



Förderbereich § 3 Ziff. 2. Buchst a) KlnVFG  
Kindertageseinrichtungen

Anlage 5  
Stand: 7. Juli 2016

Zuwendungsempfänger	Fördersumme gem. Richtlinie €	Trägerschaft	Zuwendungszweck	Gesamtsumme Antrag	Zuschuss KlnVFG Antrag	Zuwendungs- bescheid erstellt am	Laufzeit	Anteil Dritter	zuwendungs- fähige Gesamtsumme- gaben	Zuschuss %	Zuwendungs- betrag €	Fördersumme gem. Richtlinie ./. Zuwendungs- betrag
Pellworm	69.000,00											69.000,00
Schwabstedt	77.000,00											77.000,00
Tönning	143.000,00	freier Träger kommunaler Träger	ADS Kindergarten Tönning - Fenster, Türen, Beleuchtung Städtische Kita - energetische Dachsanierung	33.050,00 € 116.337,49 €	26.558,00 € 71.500,00 €			6.492,00 €			23.902,20 € 71.500,00 €	119.097,80 47.597,80
			Kita Börnehavne - Sanierung Badezimmer, Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten, Spielplatz	55.928,22 €	44.942,10 €			0,00 €			44.942,10 €	2.655,70
Kasseedorf	82.000,00	freier Träger										82.000,00
Elmshorn	1.026.000,00	freier Träger	Kita Kirchengemeinde Elmshorn	495.000,00 €	250.000,00 €	21.06.2016	25.07.16-31.12.17	12.200,00 €	482.800,00 €	51,78%	250.000,00 €	776.000,00
Pinnberg	899.000,00											899.000,00
Uetersen	365.000,00											365.000,00
Pfloh	180.000,00											180.000,00
Preetz	364.000,00											364.000,00
Glücksburg	137.000,00											137.000,00
			Kapperbomnhavne - unansortierter Kindergarten - energetische Sanierung	63.953,00 €	57.557,70 €	06.04.2016	01.04.16-30.04.16	0,00 €	63.953,00 €	89,05%	56.953,00 €	137.047,00
Kappeln	194.000,00	freier Träger										194.000,00
Schleswig	430.000,00	freier Träger	ADS Kita Schleswig	39.000,00 €	35.700,00 €	28.06.2016	01.04.16-31.12.16		39000,00 €	80,75%	31.500,00 €	398.500,00
Bad Bramstedt	328.000,00											328.000,00
Bad Segeberg	355.000,00											355.000,00
Trappenkamp	156.000,00											156.000,00
Itzehoe	614.000,00											614.000,00
Lägerdorf	99.000,00											99.000,00
Wilster	134.000,00											134.000,00
	19.207.000,00			3.131.161,10 €	2.047.295,04 €			843.485,66 €	2.676.469,24 €		2.040.434,54 €	